

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 165-2017
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.416

Eingereicht am: 22.06.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 07.09.2017

RRB-Nr.: 1171/2017 vom 01. November 2017
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**



Sanierung des Kunstmuseums Bern muss öffentlich ausgeschrieben werden!

Der Regierungsrat sorgt dafür, dass die rechtlichen Grundsätze des öffentlichen Beschaffungswesens bei den anstehenden Bauprojekten im Kunstmuseum Bern eingehalten werden. Namentlich setzt der Regierungsrat durch, dass keine Aufträge mit einem Auftragsvolumen, das die jeweiligen Schwellenwerte überschreitet, freihändig vergeben werden.

Begründung:

Das Kunstmuseum Bern plant für 2019 ein grosses Umbauprojekt. Rund 40 Millionen Franken veranschlagt die Institution nun für das Gesamtprojekt. 80 Prozent soll der Kanton Bern übernehmen, die restlichen 20 Prozent sollen aus Drittmitteln finanziert werden. Gemäss übereinstimmenden Medienberichten haben die Verantwortlichen dem Berner Architekturbüro Jordi + Partner AG den Auftrag ohne Ausschreibung freihändig erteilt. Die Dringlichkeit wurde offenbar damit begründet, dass ein befürchteter Ausstieg der Klimaanlage erhebliche Mehrkosten verursachen würde.

Das öffentliche Beschaffungsrecht regelt den Einkauf von Bauten, Gütern und Dienstleistungen durch die öffentliche Hand. Rechtliche Grundlage im Kanton Bern ist das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG). Es bezweckt, dass Steuergelder möglichst wirtschaftlich eingesetzt werden, dass alle Anbieter fair und gleichbehandelt werden und dass alle eine Chance haben, mit dem Staat ins Geschäft zu kommen. Daher schreibt es vor, dass öffentliche Aufträge ab

einem bestimmten Wert öffentlich ausgeschrieben werden müssen und dass der Anbieter, dessen Angebot gemäss den vorher festgelegten Kriterien das beste Preis-/Leistungsverhältnis aufweist, den Auftrag erhält. Freihändige Verfahren sind gemäss Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b ÖBG in diesem Fall nur möglich, «wenn die Schwellenwerte des Einladungsverfahrens oder die tieferen kommunalen Schwellenwerte nicht erreicht werden». Die relevanten Schwellenwerte betragen bei Dienstleistungen und im Baunebengewerbe 150 000 Franken, im Bauhauptgewerbe 300 000 Franken. Beschaffungen oder Aufträge, die über diese Schwellen hinausgehen, dürfen also nicht mehr freihändig, sondern in einem Ausschreibungsverfahren vergeben werden.

Das gilt namentlich auch für Institutionen, die Staatsbeiträge erhalten. Artikel 4 der Staatsbeitragsverordnung (StBV) sagt dazu Folgendes: «Unterstehen die Empfängerinnen und Empfänger von Staatsbeiträgen für das mit dem Beitrag unterstützte Objekt oder die unterstützte Leistung dem öffentlichen Beschaffungsrecht (Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen ÖBG), verbindet die zuständige Behörde den Beitrag mit der Auflage, das öffentliche Beschaffungsrecht einzuhalten.» In Artikel 2 StBG wiederum steht klar: «Dieses Gesetz gilt für alle Staatsbeiträge, die der Kanton gewährt.» Vom Geltungsbereich sind einzig «Staatsbeiträge, welche nicht aus allgemeinen Staatsmitteln, sondern vollumfänglich durch Dritte finanziert werden» sowie «Beiträge, die individuell berechnet werden und direkt einzelnen natürlichen Personen zugutekommen», ausgenommen. Die beiden erwähnten Ausnahmen treffen im Fall des Kunstmuseums klar nicht zu.

Der Kanton Bern ist nicht nur mit vier Personen im Stiftungsrat der Dachstiftung Kunstmuseum Bern – Zentrum Paul Klee vertreten. Er bezahlt auch einen Grossteil der Betriebskosten. Gemäss Geschäftsbericht betrugen die Gesamteinnahmen des Kunstmuseums Bern im Jahr 2016 9 457 797 Franken. Davon bezahlt der Kanton Bern über einen Leistungsvertrag mit seinem Staatsbeitrag von jährlich 6 180 000 Franken einen Anteil von rund zwei Dritteln.

In Anbetracht der Tatsache, dass der Kanton Bern sowohl finanziell als auch organisatorisch dermassen stark mit dem Kunstmuseum Bern verflochten ist, ist es zwingend notwendig, dass der Regierungsrat bei den anstehenden Bauprojekten die Einhaltung des öffentlichen Beschaffungsrechts auch im Kunstmuseum Bern durchsetzt.

Begründung der Dringlichkeit: Offenbar ist der – womöglich illegale – freihändige Vergabeprozess der Projektierung bereits weit fortgeschritten. Ein Entscheid über die Durchsetzung der geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen des öffentlichen Beschaffungswesens muss deshalb rasch erfolgen.

Antwort des Regierungsrates

Das Anliegen der Motion wurde im Rahmen einer Verwaltungsbeschwerde behandelt. Nachdem die Stiftung Kunstmuseum Bern das Umbauprojekt zurückgezogen hat, wurde das Verfahren als erledigt abgeschlossen. Noch hängig ist eine Aufsichtsanzeige, die dasselbe Anliegen hat. Angesichts des hängigen Verfahrens kann sich der Regierungsrat zum konkreten Anliegen nicht äussern. Die Anträge werden auf juristischem Weg entschieden werden. Die Einhaltung des Rechts setzt der Regierungsrat in jedem Fall voraus. Der Regierungsrat beantragt, die Motion anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Verteiler

- Grosser Rat